

12.04.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

A Problem

Der Fachkräftemangel ist in den letzten Jahren als eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen immer mehr in den Vordergrund gerückt. Bei der Gewinnung geeigneter Fachkräfte gibt es einen immer größer werdenden Bedarf.

Als Auftakt einer großen Fachkräftenovelle sind Gegenstand dieses Gesetzentwurfs die ad 1. bis 3. genannten Regelungsfelder; zudem soll das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen geändert werden (ad 4.):

1. Nordrhein-westfälische Hochschulen bieten seit mehreren Jahrzehnten in erfolgreicher Kooperation mit Praxispartnern duale Studiengänge an, bei denen die Aneignung theoretischen Wissens mit der Gewinnung praktischer Erfahrung verknüpft wird. Im Rahmen der Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen werden stellenweise Fragen zur Qualitätssicherung dieser Studienangebote in Ansehung des Umstands aufgeworfen, dass eine ausführliche gesetzliche Grundlage für diese Studiengänge bislang fehlt.

2. Das klassische grundständige Studium der Rechtswissenschaft hat als Abschluss die erste Prüfung. Diese besteht aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Die staatliche Pflichtfachprüfung wird als Blockprüfung abgenommen. Ihre Gegenstände erstrecken sich über nahezu den gesamten Studieninhalt. Diese Ausgestaltung der Prüfung sichert die hohe fachliche Eignung der erfolgreich Geprüften für den sich in aller Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Sie erfährt auch im Ausland höchste Anerkennung. Auf die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen kann und soll nicht verzichtet werden. Die Staatsprüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und müssen als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen. Die Staatsprüfungen als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat sollen daher auch künftig nicht durch andere Hochschulabschlüsse ersetzt werden können.

Gleichwohl besteht Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen honoriert und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht. Auf diese Weise können – ohne den klassischen

Juraabschluss zu gefährden – weitere akademische Grade erworben, Fachkräfte gewonnen und der teilweise als stark empfundene psychische Druck des klassischen Jurastudiums gemindert werden.

Festzustellen ist, dass Studierende, die das Studium ohne Abschluss oder Folgestudium abbrechen, dies im Fach Jura weit später als in anderen Fächern tun. So trafen laut einer Befragung von Exmatrikulierten aus dem Sommersemester 2014 Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mehr als ein Semester später die Entscheidung zum Studienabbruch und exmatrikulierten sich über anderthalb Semester später als der Durchschnitt sämtlicher Studienabbrecher einschließlich des Fachs Rechtswissenschaft. Mit dem endgültigen Studienabbruch gehen zugleich die für die Ausbildung eingesetzten Ressourcen der Universitäten verloren. Ein Grund für dieses Phänomen wird darin gesehen, dass Studierende des Fachs Jura lange Zeit an dem Erreichen des Abschlusses „erste Prüfung“ festhalten, weil sie sonst ohne universitären Abschluss blieben. Zum Zeitpunkt des Abbruchs haben sie allerdings zum Teil Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Mangels Nachweises eines (berufsqualifizierenden) Abschlusses können sie bislang jedoch keinen konsekutiven Masterstudiengang anschließen. Im Inland sind sie im Fall eines Folgestudiums darauf beschränkt, ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen verwandter Bachelor-Studiengänge so weit wie möglich anrechnen zu lassen. Für Studierende, die ihr Studium außerhalb Deutschlands fortsetzen oder unmittelbar eine Berufstätigkeit aufnehmen wollen, erweist sich der Mangel jeglichen akademischen Grades trotz jahrelanger Studienleistungen und universitärer Prüfungsleistungen als kaum lösbares Problem und verschärft den allgemeinen Fachkräftemangel.

Während nach § 66 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HG) für die bestandene erste Prüfung, bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung, ein Mastergrad verliehen werden kann, fehlt für den Fall, dass bereits alle universitären Prüfungsleistungen erbracht wurden, ein vorausgehender akademischer Abschluss unterhalb des Mastergrades.

Weder das Deutsche Richtergesetz noch das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG) schließen es aus, für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung erworben wurden, (zusätzlich) einen Bachelorgrad zu verleihen (integrierter Bachelor). Über die Einrichtung eines – auch integrierten – Bachelor-Studiengangs entscheidet bislang die jeweilige Universität, wobei grundsätzlich jeder Bachelor-Studiengang zu akkreditieren ist (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 HG). Ohne Änderung des Hochschulgesetzes würde die Einführung eines integrierten Bachelors also über eine Doppeleinschreibung in zwei verzahnte Studiengänge erfolgen müssen: zum einen in den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung und zum anderen in einen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit Bachelorabschluss. Gemäß § 48 Absatz 2 HG ist eine parallele Einschreibung in mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge – also Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden – nur möglich, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung ist überwiegend zulassungsbeschränkt. Ein rechtswissenschaftlicher Studiengang mit Bachelorabschluss müsste es konsequenterweise auch sein, um die Nachfrage entsprechend der vorhandenen Kapazitäten begrenzen zu können. Eine Doppeleinschreibung wäre dann aber wegen des entgegenstehenden Wortlauts des § 48 Absatz 2 HG nicht möglich.

3. Die Hochschulen haben im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie ihre Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Digitalisierung der hochschulischen Lehre und Binnenorganisation erheblich erweitert. Damit die für die Selbstverwaltung unerlässlichen Gremientätigkeiten auch unter den Bedingungen der Pandemie weiter stattfinden konnten, hatte die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung es den Hochschulen ermöglicht, ihre Gremiensitzungen in digitalen Formaten durchzuführen. Mit dem Auslaufen des Spezialrechts zur Pandemiebewältigung sind digitale Gremiensitzungen nur noch in dem in § 12 Absatz 2 des Hochschulgesetzes respektive § 13 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes beschriebenen, begrenzten Umfang möglich.

4. Am 17. Februar 2022 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 in Kraft getreten. Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes hat sich in geringem Umfang Klarstellungsbedarf ergeben, dem nachgekommen werden soll.

B Lösung

Zu 1.)

Mit der Neuregelung sollen die im Akkreditierungsverfahren auftretenden Fragen geklärt werden. Zudem soll als ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung des Fachkräftemangels auch die Entwicklung dieser besonderen Studienform gefördert werden. Dem dient Artikel 1 Nummer 1.

Zu 2.)

Da die Studien- und Prüfungsleistungen im Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung zu keinem akademischen Abschluss führen, entscheidet sich für die Studierenden die Frage, ob sie einen Abschluss erlangen, ausschließlich anhand des Ergebnisses der staatlichen Pflichtfachprüfung. Diese unbefriedigende Situation lässt sich beheben, indem den Studierenden, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben – also alle Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erworben und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben – von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad zuerkannt wird (integrierter Bachelor). Auf diese Weise wird der akademische Wert der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, die die Studierenden erbracht haben, sichtbar und angemessen gewürdigt. Gleichermaßen ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungsressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden. Entscheiden sich die Prüflinge vor dem Erbringen der Prüfungsleistungen gegen eine Fortsetzung des Studiums oder bestehen sie die staatliche Pflichtfachprüfung nicht, hätten sie aufgrund der im bisherigen Studienverlauf erbrachten Leistungen jedenfalls einen integrierten Bachelorgrad erworben. Das Studium „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ wird so für eine größere Personenzahl attraktiv, weil es neben dem Weg zu den reglementierten juristischen Berufen noch weitere Möglichkeiten für die individuelle Biographie eröffnet. Das kann zu einer Erhöhung der Anzahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in diesem Fach führen und in Zeiten des Fachkräftemangels, in denen die Nachwuchsgewinnung auch in den volljuristischen Berufen eine Herausforderung darstellt, das vorhandene Potenzial so umfassend wie möglich ausschöpfen.

Unangetastet bleibt die staatliche Pflichtfachprüfung: Bestehen die Studierenden auch diese Prüfung, würden sie neben der Erlangung des integrierten Bachelorgrades auch die erste Prüfung gemäß § 5 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) insgesamt bestehen. Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung stehen damit zwei einander nicht ausschließende Wege offen: Zum einen können sie die für die reglementierten juristischen Berufe erforderlichen staatlichen Abschlüsse erlangen und damit auch die

laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2.2. erfüllen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, im Wege des grundständigen juristischen Studiums auch ohne staatliche Abschlüsse einen berufsqualifizierenden universitären Abschluss zu erhalten und auf dessen Grundlage gegebenenfalls in einem anderen Studiengang einen Masterabschluss anzustreben.

Studierenden eines Studiengangs, der auf eine staatliche Prüfung ausgerichtet ist, für ihre universitären Studien- und Prüfungsleistungen einen universitären akademischen Grad zu verleihen, ist dem nordrhein-westfälischen Hochschulrecht nicht fremd: Seit Langem schon haben die Universitäten die Möglichkeit, auf Basis einer bestandenen staatlichen Prüfung einen Mastergrad zu verleihen (§ 66 Absatz 2 HG). Der integrierte Bachelor fügt sich also im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung systemgerecht ein. Die Studierenden erfahren nicht nur die gebührende Würdigung ihrer universitären Studien- und Prüfungsleistungen, sondern erhalten dank des Bachelor-Abschlusses auch die Möglichkeit, alternativ zur klassischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung eine berufliche Tätigkeit oder ein konsekutives Master-Studium aufzunehmen. Angesichts der vorhandenen Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit juristischen Kenntnissen auch außerhalb jener klassischen Berufsfelder, die die Befähigung zum Richteramt voraussetzen, wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Abfederung des Fachkräftemangels geleistet.

Studierenden, die die Befähigung zum Richteramt letztlich nicht anstreben, wird durch Zuerkennung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor of Laws) ein alternativer Weg eröffnet – sei es unmittelbar in die Berufstätigkeit oder in konsekutive Masterstudiengänge, wie sie beispielsweise in den Bereichen Wirtschaft und Digitalisierung angeboten werden. Das Potenzial des Studiums der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung wird so insgesamt gesteigert und es wird zudem für eine größere Personenzahl attraktiv, weil es neben dem Weg zu den reglementierten juristischen Berufen noch weitere Möglichkeiten für die individuelle Bildungsbiographie eröffnet. Da zudem ein Bedürfnis besteht, die Bachelor-Absolventen für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, werden das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen konstruktiv prüfen, wie man besagten Absolventen den Zugang zu den Beamtenlaufbahnen der Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst) eröffnen kann.

Sinnvoll ist, die Verleihung des integrierten Bachelors nicht dem Ermessen der einzelnen Hochschule zu überlassen, sondern von Gesetzes wegen zu regeln. Indem die gesetzliche Regelung für die Verleihung des Bachelorgrades notwendige Qualifikationen definiert, ist zugleich die Qualitätssicherung gewährleistet. Da sowohl die Zwischenprüfungsordnungen als auch die Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium bedürfen (§ 28 Absatz 4 Satz 2 JAG), sind zudem die fachliche Belastbarkeit der integrierten Bachelor-Abschlüsse garantiert sowie die an sie gestellten Anforderungen vergleichbar. Die einheitliche Regelung vermeidet ferner eine Zersplitterung der Verleihungspraxis, die im Zuge einer bloßen Ermächtigungsgrundlage zwischen den Hochschulen zu entstehen drohte und sachlich mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz nicht zu rechtfertigen wäre. Mit der gewählten Lösung werden die oben beschriebenen Probleme landesweit gleichförmig und effektiv gelöst.

Der integrierte Bachelor bietet dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad: Dieser ist in Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung enden, Regelabschluss des Hochschulstudiums und zugleich erster berufsqualifizierender Abschluss. Letzteres trifft auch auf den integrierten Bachelor zu. Mit ihm können gleichermaßen eine Berufstätigkeit aufgenommen wie auch ein konsekutives Masterstudium angeschlossen werden, ohne dass die Möglichkeit zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und, in der Folge, die

Befähigung zum Richteramt erlangt würde. Die Qualifizierung für einen klassischen juristischen Beruf, welcher die Befähigung zum Richteramt voraussetzt, ist zur Einordnung als berufsqualifizierender Abschluss nicht erforderlich. Vom integrierten Master (§ 66 Absatz 2 HG) unterscheidet sich der integrierte Bachelor dadurch, dass der Bachelorabschluss nicht zwingend neben den staatlichen Abschluss tritt.

Indem der integrierte Bachelor von Gesetzes wegen vergeben wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren und zu modularisieren. In der Konsequenz bedarf es auch keiner impraktikablen doppelten Einschreibung in zwei Studiengänge oder zusätzlicher Prüfungen.

Zu 3.)

Über die bestehenden (kunst-)hochschulgesetzlichen Regelungen hinaus sollen digitale Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte im Lichte der Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie nun auch weiterhin ermöglicht werden, indem eine gesetzliche Regelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen eingeführt wird. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der genannten Sitzungen bleibt dabei gewahrt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für das Land entstehen bei der Einführung eines integrierten Bachelors keine Mehrkosten. Den Universitäten könnten geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelor-Urkunden entstehen (Prüfung der Voraussetzungen, Notenberechnung, Ausstellung der Urkunden).

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierende Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie)

Das Gesetz verschafft Studierenden eine weitere Möglichkeit des Studienabschlusses.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments.

L Befristung von Vorschriften

Da Stammgesetze geändert werden, ist eine Befristung der ändernden Gesetze nicht veranlasst.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz
zur Einführung des integrierten
Bachelors im
Studium der Rechtswissenschaft mit
dem Abschluss erste Prüfung
sowie betreffend das duale Studium und
zur Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes**

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

§ 3 Aufgaben

(1) Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen). Zum Zwecke des Wissenstransfers nach Satz 1 können sie insbesondere die berufliche Selbstständigkeit, auch durch Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals sowie ihrer Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern; die Förderung darf die Erfüllung der weiteren in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Die Universitäten bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen) wahr. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten. Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente entwickeln. Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online-Lehrangeboten und den Maßnahmen nach Satz 2 Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie der Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente regeln. Soweit duale Studiengänge und Modellstudiengänge im Gesundheitswesen betroffen sind, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu

beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessenen Rechnung.

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

1. In § 3 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

(6) Die Hochschulen fördern die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(7) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten; dem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich hochschulöffentlich und nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung öffentlich. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen; die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung kann insbesondere vorsehen, dass die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die darauf bezogene Aussprache nichtöffentlich erfolgen können. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Für diese Gremien sowie für Senat und Fachbereichsrat kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des

(2) Die Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen; die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung kann insbesondere vorsehen, dass die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die darauf bezogene Aussprache nichtöffentlich erfolgen können. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Für diese Gremien kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation

Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen; das Nähere regelt die Ordnung oder Geschäftsordnung. Satz 6 gilt nicht für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Mitglieder des Dekanats. Werden Beschlüsse des Senats oder des Fachbereichsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Die Bild- und Tonübertragung von hochschulöffentlich oder öffentlich stattfindenden Gremiensitzungen ist zulässig.“

oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 bleiben unberührt.

(6) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt sie sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

3. § 60 wird wie folgt geändert:

§ 60 Studiengänge

(1) Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Ordnungen geregelt werden. Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 66 Absatz 6 entsprechend.

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(2) Die Hochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

„(3) Die Hochschulen können in Kooperation mit Dritten aus der Ausbildungs- und Berufspraxis (Praxispartner) duale Studiengänge einführen. In einem dualen

Studiengang sind Abschnitte der hochschulischen Lehre und der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung inhaltlich und organisatorisch miteinander verbunden. Duale Studiengänge sind so ausgestaltet, dass sie eine berufliche Bildung, eine Berufstätigkeit oder eine praktische Tätigkeit integrieren (ausbildungs-, berufs- oder praxisintegrierende Studiengänge). Die Prüfungsordnung regelt die Verbindung der Abschnitte im Sinne des Satzes 2. Die Kooperation nach Satz 1 setzt voraus, dass der Praxispartner in dem mit ihm abzuschließenden Vertrag der nach Satz 4 geregelten Verbindung zustimmt und diese umsetzt. Unbeschadet der Verantwortung des Praxispartners für die Abschnitte der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung trägt die Hochschule für den dualen Studiengang die Gesamtverantwortung.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. Das Ministerium kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.

§ 66

Hochschulgrade, Leistungszeugnis

4. Nach § 66 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. Der Grad kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet; er kann auch ohne diesen Zusatz geführt werden. Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule deren Grad verleihen. Andere akademische Grade kann die Hochschule nur in besonderen Fällen verleihen.

„(1a) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit einer ersten

Prüfung im Sinne des § 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, an einer Universität in Nordrhein-Westfalen bestanden haben.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen erstmalig vollständig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem 31. März 2017 liegt. Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden oder nach Maßgabe des § 63a anerkannt wurde. Das Nähere zur Berechnung der Bachelornote regelt die Universität durch Ordnung, welche der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium bedarf. Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolvieren. “

(2) Die Hochschule kann den Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss erworben wird, verleihen.

(3) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden; in diesem Fall gilt Entsprechendes für das Führen des Grades. Den Urkunden über die Verleihung des Hochschulgrades fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung in englischer und deutscher Sprache (diploma supplement) bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

(4) Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

(5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

(6) Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes). Die Gradverleihung nach Satz 1 setzt voraus, dass

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen und
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen

durchgeführt und die Hochschulgrade verliehen werden.

Abgesehen von den Fällen des § 62 Absatz 3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Hochschule sein.

§ 82a
Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie, einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe

(1) Das Ministerium wird für den Fall, dass

1. der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat,
2. der Landtag auf der Grundlage des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt hat oder
3. eine Rechtsverordnung des Landes nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden ist,

zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder und der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 12, § 13, § 48, § 50, § 53 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 54 Absatz 3, § 61 und §§ 63 bis 65 sowie des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes

5. In § 82a Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 die Wörter „vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310),“ gestrichen.

Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), abzuweichen. Soweit von den Regelungen des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen abgewichen wird, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des für die Justiz zuständigen Ministeriums. Soweit duale Studiengänge und Modellstudiengänge im Gesundheitswesen betroffen sind, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Gremienwahlen der Hochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,
2. die Sitzungen der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 63a erleichtert werden kann und
5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen

Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 4 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 5 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben.

(2) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder nach dem Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ermächtigt. Die Ermächtigung besteht unbeschadet der Sätze 3 und 4 zumindest für den Zeitraum der jeweiligen Feststellung oder den Zeitraum der Geltung der jeweiligen Rechtsverordnung und ist unabhängig von der Wirksamkeit der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie der Wirksamkeit der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Wird die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Geltung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verlängert, verlängert sich entsprechend auch der Zeitraum der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1. Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als zweites dem Semester folgt, in dem die Feststellung einer epidemischen Lage im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 aufgehoben wird oder die Geltung einer Rechtsverordnung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 endet. Ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Wintersemester, endet dieses am 31. März des jeweiligen Jahres; ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Sommersemester, endet dieses am 30. September des jeweiligen Jahres. Zur weiteren

Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie und zur Sicherung des Hochschulbetriebs in dieser Pandemie und der Grundrechte der Hochschulmitglieder wird das Ministerium ermächtigt, die Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder einzelne Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zu erlassen.

(3) Wenn durch den Eintritt einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, an Hochschulen der Lehr- oder Prüfungsbetrieb in Präsenz eingeschränkt ist, kann das Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 erlassen. Beschränken sich die Einschränkungen nach Satz 1 auf eine einzelne Hochschule, insbesondere auf ihren Sitz, einen Standort oder Studienort, ist die Rechtsverordnung in ihrem örtlichen Anwendungsbereich entsprechend einzugrenzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Großeinsatzlage oder der Katastrophe ermächtigt. Die Ermächtigung nach Absatz 3 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als viertes dem Semester folgt, in dem die Großeinsatzlage oder die Katastrophe eingetreten ist. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Geltung der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 3 ist zu befristen. Die jeweilige Rechtsverordnung tritt spätestens zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem das Ministerium nach Absatz 2 oder Absatz 4 nicht mehr zu ihrem Erlass ermächtigt ist.

(6) Das Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 3 unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.“

6. Dem § 84 wird folgender Absatz 7 angefügt:

§ 84

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2020 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.
2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.
3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(3) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(4) Soweit Personen auf der Grundlage des § 42 Absatz 2 Satz 2 oder des § 44 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) oder in der Fassung vom 16.

September 2014 (GV. NRW. S. 547) die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen worden ist, kann der Fachbereichsrat entscheiden, dass diese Personen diese Bezeichnung für eine Übergangsfrist, die den Zeitraum der Verleihung nicht überschreiten und höchstens drei Jahre betragen darf, weiterhin führen dürfen.

(5) § 17a ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 anwendbar. § 75 Absatz 3 Satz 8 ist erst mit Wirkung ab dem 1. April 2023 anzuwenden. § 77d ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 anzuwenden.

(6) Das Ministerium ist berechtigt, zur Gründung des Arbeitgeberverbands der Universitätskliniken Nordrhein-Westfalen in Vertretung der Universitätskliniken die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

„(7) Bis zum 31. Dezember 2029 wird die Einführung des Bachelors im Sinne des § 66 Absatz 1a evaluiert. Der Landtag soll über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.“

Artikel 2 Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -)

§ 13 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die

§ 13 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind hochschulöffentlich und nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung öffentlich. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich. Für diese Gremien sowie für Senat und Fachbereichsrat kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen; das Nähere regelt die Ordnung oder Geschäftsordnung. Satz 6 gilt nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats sowie der Fachbereichsleitung. Werden Beschlüsse des Senats oder des Fachbereichsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Die Bild- und Tonübertragung von hochschulöffentlich oder öffentlich stattfindenden Gremiensitzungen ist zulässig.“

Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

(2) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich. Für diese Gremien kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach den §§ 68 und 69 bleiben unberührt.

(6) Die Kunsthochschule stellt zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

Artikel 3 **Änderung des Juristenausbildungs-** **gesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz **über die juristischen Prüfungen und** **den juristischen Vorbereitungsdienst** **(Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-** **Westfalen - JAG NRW)**

§ 7 **Zulassung**

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes Rechtswissenschaft studiert,
2. eine Zwischenprüfung (§ 28) bestanden,
3. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs gleichen Umfangs besucht,
4. an einer praktischen Studienzeit (§ 8) teilgenommen hat und
5. erfolgreich fünf Aufsichtsarbeiten und vier häusliche Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht, angefertigt hat.

(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie digitale Kompetenz, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Im gesamten Studium ist gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern. Bewerberinnen und Bewerber sollen ferner an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnis-

1. Dem § 7 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Prüfungsleistungen im Rahmen einer universitären Prüfung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 können nicht zugleich die Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 5 erfüllen. Das gilt nicht für Teilleistungen im Rahmen einer Zwischenprüfung, die über die Anforderungen des § 28 Absatz 2 Satz 3 hinausgehen.“

möglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.

(3) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden. Die Fremdsprachenkompetenz (Absatz 1 Nr. 3) kann auch anderweitig nachgewiesen werden; die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland (§ 8) gilt in der Regel als Nachweis in diesem Sinne. Die erstmalige Teilnahme an einer Verfahrenssimulation oder studentischen Rechtsberatung in deutscher oder fremder Sprache befreit von der Verpflichtung, erfolgreich eine häusliche Arbeit anzufertigen, wenn der Prüfling einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechs Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen entspricht, und einen Leistungsnachweis erbracht hat. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anfertigung einer häuslichen Arbeit im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht.

(4) Der Zulassungsantrag soll zurückgewiesen werden, wenn der Studiengang keine zweckmäßige Ordnung erkennen lässt.

§ 20

Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. mehr als die Hälfte der Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat,

2. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern und
3. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht erscheint.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für nicht unternommen zu erklären, sobald

1. ein Prüfling mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden,
2. die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

In diesen Fällen entfällt auch die Wirkung der Meldung.

(3) Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 26
Wiederholung zum Zwecke der
Notenverbesserung

(1) Ist die Prüfung im Freiversuch oder im regulären Versuch gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 für bestanden erklärt worden, hat die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen.

(2) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes hierüber ein Zeugnis.

„(3) Nach Gestattung der Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung kann der Prüfling durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Bei Verzicht gilt eine Verbesserung als nicht erreicht. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.“

§ 56a **Wiederholung der Prüfung zum Zwecke** **der Notenverbesserung**

(1) Ist die Prüfung bei erstmaligem Ablegen gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 für bestanden erklärt worden, hat die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes dem Prüfling, der die Prüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen abgelegt hat, auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu stellen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. § 59 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Nach Gestattung der Wiederholungsprüfung zum Zweck der Notenverbesserung kann der Prüfling durch Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Bei Verzicht gilt eine Verbesserung als nicht erreicht. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

4. In § 56a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Wörter „schriftliche oder elektronische Erklärung“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz sechs Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf sollen drei Anliegen umgesetzt werden.

Zum einen soll eine Regelung betreffend das duale Studium in das Hochschulgesetz aufgenommen werden (ad I.).

Zum anderen soll der integrierte Bachelor im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung eingeführt werden (ad II.).

Ferner sollen über die bestehenden (kunst-)hochschulgesetzlichen Regelungen hinaus digitale Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte im Lichte der Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie weiterhin ermöglicht werden (ad III.).

Schließlich sollen einige Änderungen im Juristenausbildungsgesetz vollzogen werden (ad IV.).

I. Nordrhein-westfälische Hochschulen bieten seit mehreren Jahrzehnten in erfolgreicher Kooperation mit Praxispartnern duale Studiengänge an, bei denen die Aneignung theoretischen Wissens mit der Gewinnung praktischer Erfahrung verknüpft wird. Im Rahmen der Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen werden stellenweise Fragen zur Qualitätssicherung dieser Studienangebote in Ansehung des Umstands aufgeworfen, dass eine ausführliche gesetzliche Grundlage für diese Studiengänge bislang fehlt.

Mit der Neuregelung sollen die im Akkreditierungsverfahren auftretenden Fragen geklärt werden. Zudem soll als ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung des Fachkräftemangels auch die Entwicklung dieser besonderen Studienform gefördert werden. Dem dient Artikel 2 Nummer 3. Die Durchführung anderer besonderer Studienformen, beispielsweise der studienintegrierenden Ausbildung, bei der duale Ausbildungs- und Studieninhalte durch curriculare Verzahnung verbunden sind, bleibt hiervon unbenommen.

II. Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung

1. Anlass und Ziele

Das klassische grundständige Studium der Rechtswissenschaft hat als Abschluss die erste Prüfung. Diese besteht aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Die staatliche Pflichtfachprüfung wird als Blockprüfung abgenommen. Ihre Gegenstände erstrecken sich über nahezu den gesamten Studieninhalt. Diese Ausgestaltung der Prüfung sichert die hohe fachliche Eignung der erfolgreich Geprüften für den sich in aller Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Sie erfährt auch im Ausland höchste Anerkennung. Auf die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen kann und soll nicht verzichtet werden. Die Staatsprüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und müssen als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen. Die Staatsprüfungen als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat sollen daher auch künftig nicht durch andere Hochschulabschlüsse ersetzt werden können.

Gleichwohl besteht Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen honoriert und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht. Auf diese Weise können – ohne den klassischen Juraabschluss zu gefährden – weitere akademische Grade erworben, Fachkräfte gewonnen und der teilweise als stark empfundene psychische Druck des klassischen Jurastudiums gemindert werden.

Festzustellen ist, dass Studierende, die das Studium ohne Abschluss oder Folgestudium abbrechen, dies im Fach Jura weit später als in anderen Fächern tun. So trafen laut einer Befragung von Exmatrikulierten aus dem Sommersemester 2014 Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mehr als ein Semester später die Entscheidung zum Studienabbruch und exmatrikulierten sich über anderthalb Semester später als der Durchschnitt sämtlicher Studienabbrecher einschließlich des Fachs Rechtswissenschaft. Mit dem endgültigen Studienabbruch gehen zugleich die für die Ausbildung eingesetzten Ressourcen der Universitäten verloren. Ein Grund für dieses Phänomen wird darin gesehen, dass Studierende des Fachs Jura lange Zeit an dem Erreichen des Abschlusses „erste Prüfung“ festhalten, weil sie sonst ohne universitären Abschluss blieben. Zum Zeitpunkt des Abbruchs haben sie allerdings zum Teil Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Mangels eines (berufsqualifizierenden) Abschlusses können sie bislang jedoch keinen konsekutiven Masterstudiengang anschließen. Im Inland sind sie darauf beschränkt, ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen verwandter Bachelor-Studiengänge so weit wie möglich anrechnen zu lassen. Für Studierende, die ihr Studium außerhalb Deutschlands fortsetzen oder unmittelbar eine Berufstätigkeit aufnehmen wollen, erweist sich der Mangel jeglichen akademischen Grades trotz jahrelanger Studienleistungen und universitärer Prüfungsleistungen als kaum lösbares Problem und verschärft den allgemeinen Fachkräftemangel.

Während nach § 66 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HG) für die bestandene erste Prüfung, bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung, ein Mastergrad verliehen werden kann, fehlt für den Fall, dass bereits alle universitären Prüfungsleistungen erbracht wurden, ein vorausgehender akademischer Abschluss unterhalb des Mastergrades.

Über die Einrichtung eines – auch integrierten – Bachelor-Studiengangs entscheidet bislang die jeweilige Universität, wobei grundsätzlich jeder Bachelor-Studiengang zu akkreditieren ist (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 HG). Ohne Änderung des Hochschulgesetzes würde die Einführung eines integrierten Bachelors also über eine Doppelinschreibung in zwei verzahnte Studiengänge erfolgen müssen: zum einen in den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung und zum anderen in einen Studiengang Rechtswissenschaft mit Bachelorabschluss. Gemäß § 48 Absatz 2 HG ist eine parallele Einschreibung in mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge – also Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden – nur möglich, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung ist überwiegend zulassungsbeschränkt. Ein rechtswissenschaftlicher Studiengang mit Bachelorabschluss müsste es konsequenterweise auch sein, um die Nachfrage entsprechend der vorhandenen Kapazitäten begrenzen zu können. Eine Doppelinschreibung wäre dann aber wegen des entgegenstehenden Wortlauts des § 48 Absatz 2 HG nicht möglich.

Ziel ist es, ohne die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen zu berühren, die jahrelangen Studienleistungen und universitären Prüfungsleistungen der Studierenden eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit dem Abschluss erste Prüfung durch Verleihung eines akademischen Grades (Bachelor of Laws) zu honorieren. Auf diese Weise soll das klassische Jurastudium auch weiter an Attraktivität gewinnen, weil es neben dem Weg zu den reglementierten juristischen Berufen noch weitere Möglichkeiten für die individuelle Bildungsbiographie eröffnet. Dies kann zu einer Steigerung der Anzahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in diesem Fach führen. In Zeiten des Fachkräftemangels, in denen die Nachwuchsgewinnung auch in den volljuristischen Berufen eine Herausforderung darstellt, sollte das vorhandene Potenzial so umfassend wie möglich ausgeschöpft werden.

Studierenden, die die Befähigung zum Richteramt letztlich nicht anstreben, wird durch Zuerkennung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor of Laws) ein alternativer Weg eröffnet – sei es unmittelbar in die Berufstätigkeit oder in konsekutive Masterstudiengänge, wie sie beispielsweise in den Bereichen Wirtschaft und Digitalisierung angeboten werden.

2. Grundzüge

Allen Studierenden, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle übrigen Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben, wird von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad (integrierter Bachelor) verliehen. Voraussetzung ist demnach zunächst, dass sie zur staatlichen Pflichtfachprüfung in der Fassung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 zugelassen werden können oder bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden. Ferner müssen sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben. Unerheblich ist, ob sie sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden oder diese bestehen.

§ 66 Absatz 1a findet rückwirkend auf jene Fälle Anwendung, in denen die in § 66 Absatz 1a Satz 1 genannten Voraussetzungen erstmalig zu einem Zeitpunkt vollständig gegeben waren, der nach dem Beginn des Sommersemesters 2017 liegt. Voraussetzung der Rückwirkung ist mithin, dass eine der beiden Verleihungsvoraussetzungen nach dem genannten Stichtag erstmalig erfüllt wurde, mag die jeweils andere Voraussetzung auch bereits davor erfüllt worden sein.

Mit dem integrierten Bachelor wird der akademische Wert der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, sichtbar und angemessen gewürdigt. Zugleich ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungsressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden.

Entscheiden sich die Prüflinge vor Erbringung der Prüfungsleistungen gegen eine Fortsetzung des Studiums oder bestehen sie die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht, hätten sie aufgrund der im bisherigen Studienverlauf erbrachten Leistungen jedenfalls einen integrierten Bachelorgrad erworben. Mit diesem wird Studierenden die Möglichkeit gegeben, alternativ zur klassischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung eine berufliche Tätigkeit oder ein konsekutives Master-Studium aufzunehmen. Zu denken wäre beispielsweise an ein konsekutives Masterstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und des Wirtschaftsrechts oder der Gesellschaftswissenschaften. Angesichts der vorhandenen Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit juristischen Kenntnissen auch außerhalb jener klassischen Berufsfelder, die die Befähigung zum Richteramt voraussetzen, wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Abfederung des Fachkräftemangels geleistet.

Die Möglichkeit zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und, in der Folge, der Erwerb der Befähigung zum Richteramt wird durch diesen Abschluss indes nicht eröffnet. Hier bleibt es dabei, dass die Befähigung zum Richteramt das erfolgreiche Absolvieren der staatlichen Abschlussprüfungen voraussetzt.

Sinnvoll ist, die Verleihung des integrierten Bachelors nicht dem Ermessen der einzelnen Hochschule zu überlassen, sondern von Gesetzes wegen zu regeln. Indem die gesetzliche Regelung für die Verleihung des Bachelorgrades notwendige Qualifikationen definiert, ist zugleich die Qualitätssicherung gewährleistet. Da sowohl die Zwischenprüfungsordnungen als auch die Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium bedürfen (§ 28 Absatz 4 Satz 2 JAG NRW), sind die Rechtmäßigkeit der integrierten Bachelor-Abschlüsse garantiert sowie die an sie gestellten Anforderungen landesweit vergleichbar.

Die einheitliche Regelung vermeidet ferner eine Zersplitterung der Verleihungspraxis, die im Zuge einer bloßen Ermächtigungsgrundlage zwischen den Hochschulen zu entstehen drohte und sachlich mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz nicht zu rechtfertigen wäre. Hier gebührt dem Grundrechtsschutz der Betroffenen der Vorrang gegenüber den Selbstverwaltungsinteressen der Hochschulen, zumal der staatliche Abschluss des Studiengangs Rechtswissenschaft zentral ausgestaltet ist. Mit der gewählten Lösung werden die oben beschriebenen Probleme landesweit gleichförmig und effektiv gelöst.

Der integrierte Bachelor bietet dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad: Dieser ist in Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung enden, Regelabschluss des Hochschulstudiums und zugleich erster berufsqualifizierender Abschluss. Letzteres trifft auch auf den integrierten Bachelor zu. Mit ihm können gleichermaßen eine Berufstätigkeit aufgenommen wie auch ein konsekutives Masterstudium angeschlossen werden, ohne dass die Möglichkeit zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und, in der Folge, die Befähigung zum Richteramt erlangt würde. Die Qualifizierung für einen reglementierten juristischen Beruf ist zur Einordnung als berufsqualifizierender Abschluss nicht erforderlich. Vom integrierten Master (§ 66 Absatz 2 HG) unterscheidet sich der integrierte Bachelor dadurch, dass der Bachelorabschluss nicht zwingend neben den staatlichen Abschluss tritt.

Indem der integrierte Bachelor von Gesetzes wegen vergeben wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren und zu modularisieren. In der Konsequenz bedarf es auch keiner impraktikablen doppelten Einschreibung in zwei Studiengänge oder zusätzlicher Prüfungen. Da es sich nicht um ein Studium handelt, welches mit dem Bachelor-Abschluss endet, bedarf es auch nicht der Überführung in ein Leistungspunktesystem nach § 63 Absatz 1 Satz 2 HG.

III. Digitale Gremiensitzungen

Die Hochschulen haben im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie ihre Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Digitalisierung der hochschulischen Lehre und Binnenorganisation erheblich erweitert. Damit die für die Selbstverwaltung unerlässlichen Gremientätigkeiten auch unter den Bedingungen der Pandemie weiter stattfinden konnten, hatte die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung es den Hochschulen ermöglicht, ihre Gremiensitzungen in digitalen Formaten durchzuführen. Mit dem Auslaufen des Spezialrechts zur Pandemiebewältigung sind digitale Gremiensitzungen nur noch in dem in § 12 Absatz 2 des Hochschulgesetzes respektive § 13 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes beschriebenen, begrenzten Umfang möglich.

Über die bestehenden (kunst-)hochschulgesetzlichen Regelungen hinaus sollen digitale Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte im Lichte der Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie nun auch weiterhin ermöglicht werden, indem eine gesetzliche Regelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen eingeführt wird. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der genannten Sitzungen bleibt dabei gewahrt.

IV. Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes

1.

Durch die Schaffung eines integrierten Bachelors kommt der Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten Prüfung noch eine weitere eigenständige Bedeutung zu. Beide universitäre Prüfungen sind Bestandteil des Bachelor-Abschlusses. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass diese Prüfungsleistungen nicht auch noch zusätzlich dazu genutzt werden können, die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) zu erfüllen. Das soll bei der Zwischenprüfung aber nur für diejenigen Leistungen gelten, die auch nach dem Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) eine Prüfungsleistung bilden.

2.

Durch das Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, die staatliche Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu wiederholen, auch wenn der erste Versuch kein Freiversuch war. In diesem Fall ist der Notenverbesserungsversuch gebührenpflichtig. Verzichtet der Prüfling auf die Durchführung der Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung, sieht § 2a Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 2, Absatz 5 Nummer 2 Juristenausbildungsgebührenordnung (JAGebVO) vom 12. November 2006 (GV.NRW S. 536, 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2022 (GV.NRW S. 146), eine Ermäßigung der Gebührenhöhe vor. Der Fall des Verzichts ist bislang ausdrücklich allerdings nur in § 56a Absatz 2 JAG NRW für die zweite juristische Staatsprüfung geregelt. Dem Sinn und Zweck entsprechend wird die Regelung schon heute auch für die staatliche Pflichtfachprüfung herangezogen. Die ausdrückliche Aufnahme dieser Möglichkeit in das Gesetz zeichnet die bisherige Praxis nach und stellt dies ausdrücklich klar.

B Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2:

In Satz 1 wird nunmehr klarstellend geregelt, dass bei den Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates nur die Hochschulöffentlichkeit – im Gegensatz zur allgemeinen Öffentlichkeit – hergestellt werden muss. Damit können solche Personen von den Sitzungen ausgeschlossen werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind und somit kein legitimes Interesse haben, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Änderung erfolgt auch mit Blick auf die Änderung in Satz 6, wonach auch die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrats in elektronischer Kommunikation stattfinden können.

Andernfalls müssten die Hochschulen sicherstellen, dass eine unbestimmte Anzahl von Personen an der Sitzung teilnehmen kann, was in technischer Hinsicht eine Herausforderung darstellen kann.

Die Änderung des Satzes 2 ist redaktionell.

Die Änderung in Satz 6 ermöglicht es den Hochschulen, auf Basis einer Ordnung oder Geschäftsordnung auch hochschulöffentlich tagende Gremien, namentlich Senat und Fachbereichsrat, in elektronischer Kommunikation tagen und ihre Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen zu lassen. Die Änderung vollzieht die infolge der Corona-Epidemie gewonnenen Erfahrungen nach, während der zusätzlich zu den nichtöffentlich tagenden Gremien auch Senat und Fachbereichsrat in elektronischer Kommunikation tagen konnten, und trägt der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung. Unter elektronischer Kommunikation sind sowohl hybride Formate, bei denen die Sitzung in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit einiger Gremienmitglieder und einer elektronischen Anwesenheit der übrigen Gremienmitglieder stattfindet, als auch rein elektronisch abgehaltene Sitzungen, d.h. ohne physische Anwesenheit der Gremienmitglieder, zu verstehen.

Die Hochschulwahlversammlung ist hiervon ausgenommen, da die Wahl der Mitglieder des Rektorates als bedeutsamer legitimatorischer Akt sich für ein Format elektronischer Kommunikation nicht anbietet.

Das Nähere, etwa zu den Verfahrensgrundsätzen, wird in der Ordnung oder Geschäftsordnung festgelegt.

Satz 7 nimmt auch die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Mitglieder des Dekanats von den Formaten elektronischer Kommunikation aus, da auch diese Wahlen bedeutsame legitimatorische Akte darstellen.

Satz 8 sichert die Hochschulöffentlichkeit der Sitzung auch mit Blick auf ein etwaiges Umlaufverfahren.

Satz 9 regelt, dass die Bild- und Tonübertragung hochschulöffentlicher Gremiensitzungen zulässig ist. Damit werden die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen getroffen, damit bei hochschulöffentlich stattfindenden Sitzungen die erforderliche Hochschulöffentlichkeit auch auf elektronischem Wege hergestellt werden kann. Im Gegensatz zu Satz 5 bezieht sich Satz 8 auch auf die Hochschulwahlversammlung, sodass diese ihre in Präsenz stattfindende Sitzung beispielsweise auch im Wege eines digitalen Streamings übertragen kann.

Zu Nummer 3:

a) Die unter der Bezeichnung „dual“ angebotenen Studiengänge weisen eine große Vielfalt an Formaten und Strukturen auf. Angesichts des dynamisch wachsenden Angebotes an praxisbezogenen Studienformaten ist es angezeigt, die Anforderungen an ein duales Studium transparent zu gestalten. Die Funktion und Eignung einzelner Studienangebote für unterschiedliche Bedarfe und ihr inhaltlicher Wert sollen insbesondere für die Studierenden ersichtlich sein. Eine gesetzliche Typisierung des dualen Studiums bietet die Möglichkeit, die Konzeption dualer Studiengänge gegenüber ausbildungs-, berufs- und praxisbegleitenden Studiengangentwürfen abzugrenzen. Für die Hochschulen, deren Praxispartner und die Studierenden soll erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen ein Studiengang als „dual“ einzustufen ist und wann es sich hingegen um andere Bildungsangebote im Übergangsbereich hochschulischer und beruflicher Bildung handelt.

Die Regelungen des neuen § 60 Absatz 3 Hochschulgesetz orientieren sich an den bereits 2013 veröffentlichten Empfehlungen des Wissenschaftsrates für die Transparenz dualer Studienmodelle (Drs. 3479-13, Oktober 2013), die auch der Akkreditierungsrat bei seiner Arbeit zur Qualitätssicherung der Studienangebote beachtet. Duale Studiengänge zeichnen sich demnach durch einen angemessenen Umfang der Praxisanteile sowie durch eine organisatorische und inhaltliche Verzahnung zwischen den Lernorten aus.

§ 60 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz sieht dementsprechend eine Kooperation im Sinne einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Hochschulen und Dritten aus der Ausbildungs- und Berufspraxis als Praxispartner vor. Praxispartner können jegliche Unternehmen, Unternehmenskooperationen, Berufs- und Fachschulen oder sonstige Einrichtungen der Ausbildungs- und Berufspraxis sein, die auf einen anerkannten Berufsbildungsabschluss vorbereiten oder einen solchen verleihen. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird man davon ausgehen dürfen, dass diese Praxispartner der Hochschulen sich auch künftig hauptsächlich in deren regionalem Umfeld befinden.

§ 60 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz konkretisiert die Verzahnung der verschiedenen Bildungsabschnitte. Demzufolge müssen die Abschnitte der hochschulischen Lehre und der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung inhaltlich und organisatorisch miteinander verbunden sein.

Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates ist zudem die Typisierung des dualen Studiums als ausbildungs-, berufs- und praxisintegrierend entscheidend. Die Definition dieser drei Modelle erfolgt daher in § 60 Absatz 3 Satz 3 Hochschulgesetz. Duale Studiengänge müssen hiernach so ausgestaltet sein, dass sie eine berufliche Bildung, eine Berufstätigkeit oder eine praktische Tätigkeit integrieren. Konkret werden beim ausbildungsintegrierenden dualen Studium Studiengänge angeboten, bei denen neben einer hochschulischen Bildung auch eine Berufsausbildung abgeschlossen wird (zwei angestrebte Abschlüsse). Möglich ist auch die zusätzliche Einbindung von Berufs- und Fachschulen oder sonstigen Einrichtungen der Ausbildungs- und Berufspraxis als drittem Praxispartner, die auf einen anerkannten Berufsbildungsabschluss vorbereiten oder einen solchen verleihen. Das berufsintegrierende duale Studium ist mit einer fachlich verwandten Berufstätigkeit verbunden; die Berufsausübung ist – anders als bei berufsbegleitenden Studiengängen – obligatorischer Bestandteil des Studiums, es wird neben dem in der Regel bereits vorhandenen beruflichen Abschluss ein hochschulischer Abschluss angestrebt. Zum praxisintegrierenden dualen Studium zählen Studiengänge, bei denen Praxisanteile obligatorisch und in größerem Umfang als bei regulären Studiengängen im Studium angelegt sind; Ziel ist allein die Vermittlung eines hochschulischen Abschlusses.

Das Merkmal „integriert“ in § 60 Absatz 3 Satz 3 Hochschulgesetz konkretisiert jeweils die strukturelle Verknüpfung zwischen Studium und Praxis. Danach besteht hinsichtlich der an den Lernorten angebotenen Lerninhalte ein wechselseitiger Bezug. Die zu vermittelnden Lerninhalte können demzufolge im Studium behandelt werden, sodass diese nicht mehr im Rahmen der praktischen Ausbildung behandelt werden müssen. Ebenso ist es möglich, dass Inhalte des Studiums im Zuge der Ausbildung in der Praxis vermittelt werden, sodass diese nicht mehr im Studium behandelt werden müssen. Das ausbildungs- und berufspraktische und das hochschulische Element bilden somit entsprechend den Vorgaben des Wissenschaftsrates gleichwertige Teile des dualen Studiums.

§ 60 Absatz 3 Satz 4 Hochschulgesetz bestimmt, dass die Verbindung der Abschnitte im Sinne von § 60 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz in der Prüfungsordnung zu regeln ist. Die Regelungen zu den Hochschulprüfungsordnungen in § 64 Hochschulgesetz bleiben unberührt.

Zusätzlich verlangt § 60 Absatz 3 Satz 5 Hochschulgesetz für die in § 60 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Kooperation zwischen Praxispartner und Hochschule, dass der Praxispartner in dem mit ihm abzuschließenden Vertrag der nach § 60 Absatz 3 Satz 4 Hochschulgesetz geregelten Verbindung zustimmt und diese umsetzt. Das Vertragserfordernis soll sicherstellen, dass der Praxispartner die organisatorische und inhaltliche Verknüpfung der hochschulischen und ausbildungs- sowie berufsbezogenen Studieninhalte und deren Vermittlungsanteile kennt und zusichert und dient insoweit auch der Transparenz. Dabei bleibt es der Hochschule und dem Praxispartner überlassen, sich auf einen praktikablen zeitlichen Ablauf hinsichtlich des Vertragsschlusses und der Prüfungsordnung zu verständigen.

§ 60 Absatz 3 Satz 6 Hochschulgesetz hebt hervor, dass die Gesamtverantwortung für den jeweiligen dualen Studiengang bei der Hochschule liegt. Die Verantwortung für die Abschnitte der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung bleibt beim Praxispartner.

b) Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 4:

Studierende eines Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung erhalten einen Bachelorgrad von Gesetzes wegen, wenn sie die Voraussetzungen zur Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 JAG NRW erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten Prüfung bestanden haben. Ob darüber hinaus auch die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde, ist unerheblich.

Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 7 Absatz 1 JAG NRW sind im Einzelnen:

1. ein Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung von mindestens vier Halbjahren an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes,
2. das Bestehen einer Zwischenprüfung (§ 28 JAG NRW),
3. der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses gleichen Umfangs,
4. die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit (§ 8 JAG NRW) und
5. die erfolgreiche Anfertigung von fünf Aufsichtsarbeiten und vier häuslichen Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

Von den Erfordernissen nach den Nummern 2 bis 5 kann unter Umständen (teilweise) abgesehen werden (§ 7 Absatz 3 JAG NRW).

Allerdings können Leistungen, die im Rahmen der Zwischenprüfung erbracht werden, nicht zugleich als Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Das wird durch Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes ausdrücklich für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung klargestellt und gilt auch für die Verleihung des Bachelorgrades, da nicht durch eine Leistung zwei Prüfungsanforderungen abgedeckt werden können.

Ob die gewählte praktische Studienzeit die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 4 JAG NRW erfüllt, richtet sich nach § 8 JAG NRW. Die dort genannten Einzelheiten sind auch für die Verleihung des Bachelorgrades maßgeblich.

Zuständig für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades vorliegen, sind die von der jeweiligen Universität bestimmten Stellen und nicht die Justizprüfungsämter, die bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen übernehmen. Um divergierende Entscheidungen zu vermeiden, soll allerdings die Universität an die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung durch ein nach § 3 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW zur Entscheidung berufenes Justizprüfungsamt gebunden sein. Das gilt auch, wenn ein Justizprüfungsamt mit Bindungswirkung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen (Vorprüfung). Ein Anspruch auf Vorprüfung durch die Justizprüfungsämter wird hierdurch nicht begründet.

Allerdings bestehen für Studierende, die die staatliche Pflichtfachprüfung noch nach dem Juristenausbildungsgesetz in einer vor dem 17. Februar 2022 gültigen Fassung ablegen oder abgelegt haben, von Gesetzes wegen (§ 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 JAG NRW) formal geringere zwingende Anforderungen als für Studierende nach neuem Recht. Diese Unschärfe kann für eine Übergangsphase in Kauf genommen werden, da nicht zu befürchten steht, dass eine namhafte Zahl von Studierenden betroffen ist. Zudem stellen die universitären Prüfungsordnungen alten Rechts für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zum Teil weitergehende Voraussetzungen auf, als § 7 Absatz 1 JAG NRW alter Fassung sie mindestens verlangt.

Die Leistungen müssen studienbegleitend in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss erste Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht worden sein. Werden Leistungen aus anderen Studiengängen anerkannt, ist dies zu berücksichtigen. Die Schwerpunktbereichsprüfung muss an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bestanden worden sein. Die Anforderungen zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung der Hochschule. Nach allgemeinen Regeln (siehe § 63a HG) ist die Schwerpunktbereichsprüfung einer nordrhein-westfälischen Universität auch dann ebendort bestanden, wenn eine andernorts erbrachte Schwerpunktbereichsprüfung teilweise oder in Gänze angerechnet worden ist. Unbeschadet des § 66 Absatz 1a Satz 2 ist ebenfalls unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden worden ist.

§ 66 Absatz 1a findet rückwirkend auf jene Fälle Anwendung, in denen die in § 66 Absatz 1a Satz 1 genannten Voraussetzungen nach dem 31. März 2017 erstmalig vollständig gegeben waren. Damit reicht es aus, wenn beispielsweise die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem 31. März 2017 abgelegt wurde, die Voraussetzungen nach § 66 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 aber bereits vor dem 31. März 2017 vorlagen, oder umgekehrt. Das gilt auch für den Fall, dass die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung von einem nordrhein-westfälischen Justizprüfungsamt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen wurde. Ferner ist nicht erforderlich, dass sämtliche in § 66 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 in Bezug genommenen Teilvoraussetzungen (vgl. dazu § 7 Absatz 1 JAG NRW) nach dem 31. März 2017 erfüllt wurden; vielmehr genügt es, wenn zumindest eine dieser Teilvoraussetzungen erst nach dem Stichtag erfüllt wurde.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulverwaltung ist eine Regelung betreffend den zeitlichen Anwendungsbereich sachgerecht. Mit Blick auf die Intention der Regelung zum integrierten Bachelor, mehr Studierenden ein konsekutives Masterstudium zu ermöglichen oder sich frühzeitig im Beruf zu orientieren, geht die Regelung davon aus, dass bei jenen Studierenden kein Bedarf an einem integrierten Bachelor besteht, die zwischenzeitlich einen anderweitigen Bachelorgrad erworben haben oder hätten erwerben können oder die sich anderweitig beruflich orientiert haben. Diese Möglichkeit stellt der gewählte Zeitraum von 14 Semestern sicher. Dabei geht dieser in der Grundannahme von der Regelstudienzeit des Studiums der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung von fünf Studienjahren aus (vgl. §

5d Absatz 2 Deutsches Richtergesetz). Er berücksichtigt außerdem mit Blick auf die Corona-Epidemie, dass ein Abstellen auf die fünfjährige Regelstudienzeit allein nicht sachgerecht wäre. Vielmehr erscheint eine Erhöhung um vier Semester angezeigt, was der Erhöhung der individuellen Regelstudienzeit infolge der Corona-Pandemie entspricht. Die Organisationsbelange der Hochschule und die Interessen der Studierenden werden so in einen angemessenen und wohl austarierten Ausgleich gebracht.

Der integrierte Bachelorgrad ist ein Bachelorgrad im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 1 HG, auch wenn der Studiengang nicht die Vergabe von Leistungspunkten vorsieht und nicht modularisiert ist. Dies stellt Satz 3 klar. Danach ist dieser Abschluss auch als berufsqualifizierend im Sinne des § 49 Absatz 6 Satz 1 HG anzusehen. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung kann die Einschreibung für ein konsekutives Masterstudium nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass keine Berufsqualifikation vorliege. Dieses Ergebnis ergibt sich im Übrigen auch bereits aus § 60 Absatz 1 Satz 3 HG.

Da die Voraussetzungen der Verleihung des Bachelorgrades von Gesetzes wegen in dem nicht modularisierten rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss erste Prüfung nicht mit Leistungspunkten versehen werden, kann es sich für den grundsätzlichen Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang als problematisch erweisen, wenn die den Masterstudiengang anbietende Hochschule den Zugang davon abhängig macht, dass in bestimmten Bereichen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Es ist Aufgabe der den Masterstudiengang anbietenden Hochschule, zu prüfen, ob die für den Erwerb des integrierten Bachelors erbrachten Leistungen der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten entsprechen. Im Übrigen dürfte das Erbringen der geforderten Leistungen mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entsprechen. Im Ergebnis geht das Gesetz davon aus, dass der integrierte Bachelorgrad alle Kompetenzen vermittelt, die zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs erforderlich sind.

Satz 4 sieht für die Verleihung des Bachelorgrades ein formloses Antragserfordernis vor. Die Verleihung erfolgt danach auf Antrag durch die nordrhein-westfälische Universität, an der die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden wurde – ggf. auch im Wege einer Anerkennung der Prüfungsleistungen nach § 63a. Im zuletzt genannten Fall ist die Universität zuständig, an der die Leistungen anerkannt wurden. Auf den Antrag des oder der Studierenden hin wird der Bachelorgrad bei Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen nach Satz 1 sodann von Gesetzes wegen verliehen. Dies gewährleistet, dass der positive Abschluss des universitären Studiums angemessen bescheinigt wird, zugleich jedoch ein Bachelorgrad stets nur denjenigen Personen verliehen wird, für welche dies ihrer eigenen Einschätzung nach von Relevanz ist.

Dabei wird insgesamt davon ausgegangen, dass die Verleihung des integrierten Bachelors keine Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 hat. Denn es dürfte entweder eine Förderung nach § 7 Absatz 1b BAföG, vgl. BT-Drs. 18/2663, S. 37, oder jedenfalls eine Förderung im Rahmen einer teleologischen Reduktion des § 7 Absatz 1 Satz 2 BAföG oder analog § 7 Absatz 1a BAföG in Betracht kommen. Unabhängig davon kann es sich unter dem Gesichtspunkt einer Risikominimierung gleichwohl anbieten, dass BAföG-beziehende Studierende den Antrag auf Verleihung des integrierten Bachelors erst nach Abschluss ihres Studiums stellen.

Satz 5 sieht vor, dass das Nähere zur Berechnung der Bachelornote die Universität durch Ordnung regelt, welche der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium bedarf. Dies betrifft die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. Darüber hinaus sind die in der Regel entsprechend § 17 Absatz 1 JAG NRW bewerteten Prüfungsleistungen an eine dem Bachelor-Master-System entsprechende Bewertung

anzupassen. Mit der Regelung in Satz 5 wird dem Wunsch der Fakultäten entsprochen, den genannten Regelungsgegenstand maßgeblich selbst zu gestalten. Dies entspricht überdies der grundsätzlichen Handhabung im Kontext der Notenberechnung in Bachelor-Studiengängen und wird auch an jenen Universitäten im Bundesgebiet, die bereits einen integrierten Jura-Bachelor eingeführt haben, so praktiziert. Dabei bietet es sich grundsätzlich an, dass sich die Fakultäten im Rahmen ihrer Hochschulautonomie auf ein einheitliches Vorgehen bei der Berechnung der Bachelornote verständigen. Denn eine entsprechende Bachelornote kann auch für den Zugang oder die Zulassung zu einem Masterstudium maßgeblich sein. Der Genehmigungsvorbehalt sichert die Tragfähigkeit der letztlich durch die Fakultäten beschrifteten Wege ab. Die Entscheidung der Ministerien erfolgt nach billigem Ermessen. Dabei umfasst der Genehmigungsvorbehalt insbesondere auch eine Prüfung durch die beteiligten Ministerien mit Blick auf die Plausibilität der fakultätsseitig erarbeiteten Ordnungen unter dem Aspekt einer gleichheitsgerechten Berechnung der Note. Denkbar ist hier beispielsweise die Berechnung über einen Vergleich der prozentualen Verteilungen und der Entwicklung verschiedener Notenstufen, um auf diese Weise eine Besser- wie auch eine Schlechterstellung der Absolventen eines integrierten Bachelors im Studiengang der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung gegenüber Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge zu vermeiden.

Satz 6 ist rein deklaratorischer Natur.

Zu Nummer 5:

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 6:

Die Einführung eines integrierten Bachelors ist etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren. Dies regelt § 84 Absatz 7.

Artikel 2:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu § 12 des Hochschulgesetzes (Artikel 1 Nummer 3) verwiesen.

Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW) nicht auch noch zusätzlich dazu genutzt werden können, die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW zu erfüllen. Dementsprechend können weder Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfung oder universitären Schwerpunktbereichsprüfung noch die häusliche Arbeit im Schwerpunktbereichsstudium zusätzlich dazu genutzt werden, um die Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW zu erfüllen. Das ergibt sich schon aus dem Charakter als eigenständige Prüfungsleistungen, die nicht kumulativ darauf verwandt werden können, weitere Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erfüllen. Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung folgt dies auch aus dem Gedanken des § 25 Absatz 4 JAG NRW. Berechtigten Leistungen im Rahmen des universitären Schwerpunktbereichsstudiums nicht dazu, bestimmte Semester bei der Berechnung der Anmeldefrist zum Freiversuch nicht zu berücksichtigen, gilt erst recht, dass Prüfungsleistungen im universitären

Schwerpunktbereichsstudium nicht bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung Berücksichtigung finden können.

Für Leistungen im Rahmen einer universitären Zwischenprüfung, die über die Anforderungen nach dem Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) hinausgehen, gilt diese Einschränkung nicht. Damit können Zwischenprüfungsleistungen, die nach genehmigten universitären Prüfungsordnungen in der Vergangenheit darüber hinaus verlangt wurden, wie etwa der erfolgreiche Abschluss zweier Hausarbeiten oder vergleichbare Prüfungsleistungen, zugleich die Anforderungen des § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW erfüllen. Das beruht darauf, dass teilweise universitäre Prüfungsordnungen weitergehende Leistungsnachweise erforderten, um die Zwischenprüfung zu erhalten. Hierdurch würden Studierende an Hochschulen mit einer derartigen Ordnung, die erst zum 17. November 2023 anzupassen sind, benachteiligt, bestände eine solche Ausnahme nicht.

Zu Nummer 2:

Klarstellende redaktionelle Änderung. Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 oder 3 müssen alternativ und nicht kumulativ vorliegen.

Zu Nummer 3:

Durch das Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, die staatliche Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu wiederholen, auch wenn der erste Versuch kein Freiversuch war. In diesem Fall ist der Notenverbesserungsversuch gebührenpflichtig. Verzichtet der Prüfling auf die Durchführung der Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung sieht § 2a Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 2, Absatz 5 Nummer 2 Juristenausbildungsgebührenordnung (JAGebVO) vom 12. November 2006 (GV.NRW S. 536, 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2022 (GV.NRW S. 146), eine Ermäßigung der Gebührenhöhe vor. Der Fall des Verzichts ist bislang ausdrücklich allerdings nur in § 56a Absatz 2 JAG NRW für die zweite juristische Staatsprüfung geregelt. Dem Sinn und Zweck entsprechend wird die Regelung schon heute auch für die staatliche Pflichtfachprüfung herangezogen. Die ausdrückliche Aufnahme dieser Möglichkeit in das Gesetz zeichnet die bisherige Praxis nach. Die nun in § 26 Absatz 3 JAG NRW erfolgte Regelung entspricht derjenigen für den Verzicht auf den Notenverbesserungsversuch in der zweiten juristischen Staatsprüfung.

Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zu erklären. Aus der Erklärung muss der eindeutige Verzichtswille auf die Durchführung des Notenverbesserungsversuchs insgesamt hervorgehen. Kein Verzicht auf die Durchführung des Notenverbesserungsversuchs stellt die Erklärung eines einfachen Rücktritts von einzelnen Prüfungsleistungen dar. Hier gelten die Regelungen des Rücktritts nach § 20 Absatz 2 JAG NRW. Einer Verwendung des Begriffs Verzichts bedarf es bei der Erklärung nicht ausdrücklich.

Entsprechend der Regelung des § 56 Absatz 2 JAG NRW wird die Wirkung des Verzichts geregelt. Durch die Erklärung des Verzichts gilt eine Notenverbesserung als nicht erreicht, eine erneute Verbesserungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 4:

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung, dass nicht die Form des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eingefügt durch Gesetz vom 6. Juli 2004 (S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV.NRW S. 122), bei der Erklärung des Verzichts einzuhalten ist.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da auch Abschlüsse erfasst werden, die in der Vergangenheit erlangt wurden, entfaltet die Änderung des Hochschulgesetzes auch Wirkung für die Vergangenheit. Sind Studierende bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen und haben sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden, profitieren sie von dieser Gesetzesänderung. Personen, die vor der Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen wurden, unterliegen nicht dieser Regelung.